

# **AMTSBLATT**

## für die Gemeinde Südlohn

17. Jahrgang Südlohn, 17.02.2012 Nummer 1

<u>Inhalt:</u>		Seite:
1.	Bekanntmachungen:	
1.	Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2010	2
2.	Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2010	5
4.	2. Änderung der Außenbereichssatzung "Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße" im OT Südlohn - Satzungsbeschluss	8
5.	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im OT Oeding Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB	12
6.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE7 "Lebensmittelmarkt Panofen" im OT Oeding Satzungsbeschluss und rückwirkende Inkraftsetzung	13
11.	Mitteilungen:	
1	Ahfallkalender 2012	1/

Herausgeber : DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken
und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestel-

lungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen

http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

### Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31.Dezember 2010

Ergebnisrechnung 2010

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.236,98	1.700,00	36.149,06	+ 34.449,06
+sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+privatrechtliche Leistungsentgelte	420.962,62	744.350,00	686.712,29	-57.637,71
+Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0.00
+sonstige ordentliche Erträge	1.490,08	0,00	0,00	0,00
+aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	23.055,57	998.900,00	-387.485,56	-1.386.385,56
Ordentliche Erträge	450.745,25	1.744.950,00	335.375,79	-1.409.574,21
Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0.00	0,00
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	373.912,90	1.318.000,00		-1.251.042,51
-tilanzielle Abschreibungen	11.419,67	11.200,00	8.968,77	-2.231,23
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	85.865,21	110.286,00	118.585,55	+ 8.299,55
Ordentliche Aufwendungen	471.197,78	1.439.486,00		-1.244.974,19
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-20.452,53	305.464,00	140.863,98	-164.600,02
The state of the s	12123	2000		
Finanzerträge	0,00	0,00	0.00	0,00

-110.401,55

-130.854,08

-130.854,08

0,00

0,00

0

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Südlohn, 30.01.2012

-103.400,00

202.064,00

202.064,00

0,00

0,00

0

-98.496,30

42.367,68

42.367,68

0,00

0,00

0

+4.903,70

-159.696,32

-159.696,32

0,00

0,00

0

Der Bürgermeister

a. Videlo.

: Finanzergebnis

= Jahresergebnis

=Ordentliches Ergebnis

+außerordentliche Erträge

-Außerordentliches Ergebnis

-außerordentliche Aufwendungen

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein- Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Grundstücks- und Immobilienbetriebs der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW eindeprüfungsanstalt erdrhein-Westfalen

Herne, den 16.01.2012

**GPA NRW** 

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

Südlohn, 30.01.2012 Der Bürgermeister

Videlo.

Vedder

## <u>Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn</u> <u>Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010</u>

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	lst-Ergebnis des Haushaltsjahres		ergleich nsatz/lst
Steuern und ähnliche Abgaben	€.	€	€		€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00		0,00
Sonstige Transfererträge	8.996,00	10.800,00	8.996,00	-	1.804,00
	0,00	0,00	0,00		0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00		0,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.601,56	21.250,00	27.011,70	+	5.761,70
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.785,72	0,00	1.785,72	+	1.785,72
Sonstige ordentliche Erträge	787,64	45.200,00	2.443,41	-	42.756,59
Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Ordentliche Erträge	28.170,92	77.250,00	40.236,83		37.013,17
Personalaufwendungen	52.525,22	57.600,00	54.018,71	-	3.581,29
Versorgungsaufwendungen	0,00	0.00	0,00		0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.975,08	40.050,00	36.975,69		3.074,31
Bilanzielle Abschreibungen	38.011,00	37.500,00	67.248,74	+	29.748,74
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00		0.00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	148.111,14	58.650,00	95.730,12	+	37.080,12
Ordentliche Aufwendungen	282.622,44	193.800,00	253.973,26	+	60.173,26
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 254.451,52	- 116.550,00	- 213.736,43	1000	97.186,43
Finanzerträge	130.042,72	129.800,00	266.289,61		136.489,61
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	29.514,35	27.200,00	28.453,82		
Finanzergebnis	+ 100.528,37	+ 102.600,00	+ 237.835.79	+	1.253,82
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00		+	135.235,79
Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Ordentliches Ergebnis	- 153.923,15	- 13.950,00	0,00 + 24.099,36	+	0,00

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 30.01.2012 Der Bürgermeister

Vedder

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Kultur- und Freizeitbetriebs der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.01.2012

**GPA NRW** 

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

a. Videlo.

GPA NRW

Gemeindeprüfungsanstal

Südlohn, 30.01.2012 Der Bürgermeister

Vedder

## 2. Änderung der Außenbereichssatzung 'Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße' im Ortsteil Südlohn

- Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung nach § 35 VI BauGB beschlossen:

## 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Siedlungsbereich Ramsdorfer Straße" im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die 2. Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Gemeinde Südlohn nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung - Siedlungsbereich "Ramsdorfer Straße" im Ortsteil Südlohn) als Satzung beschlossen. Zugleich wurde der gesamte Satzungstext als Neufassung beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### § 1 Lage des Satzungsbereiches

Der Satzungsbereich umfasst die Siedlung an der K 14/Ramsdorfer Straße einschließlich des Stichweges (tlw.) südlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Südlohn. Es werden folgende Grundstücksflächen erfasst (Katasterstand 01/2011):

Gemarkung Südlohn,

Flur 17: Nr. 65 bis 67, 115 bis 118, 147(tlw.), 148 (tlw.),

Flur 26: Nr. 30 (tlw.), 33, 35, 36, 39, 40 (tlw.), 130, 131, 136-139, 184, 185

Straßenparzellen:

Flur 17: Nr. 144 tlw. Flur 26: Nr. 236 tlw.

## § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den gesamten Satzungsbereich wird aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung die offene Bauweise festgesetzt.

Die Anzahl der neu zu errichtenden Wohnhäuser wird in der Weise begrenzt, dass auf den im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses innerhalb des Satzungsbereiches bebauten und unbebauten Grundstücken nur die nachfolgende Anzahl von Wohngebäuden in einer den vorhandenen Gebäuden innerhalb des Satzungsbereiches vergleichbarer Größe errichtet werden darf (Katasterstand 01/2011):

Flur 17, Nr. 67, = 1 Wohnhaus, Flur 26, Nr. 30, 36 = 1 Wohnhaus,

Nr. 137-139 (alt: 38, 79) = zulässig sind insgesamt max. 2 Häuser.

Es sind ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig. Im Satzungsbereich können auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Deren Zulässigkeit richtet sich nach dem Immissionsschutzanspruch eines Mischgebietes.

Eine Hinterbebauung und eine Doppelhausbebauung der Grundstücke sind nicht zulässig. Die Ausrichtung der neu zu errichtenden Wohngebäude zur öffentlichen Straße hat grundsätzlich traufenständig zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Teilbebauung der Parzelle 36. Hier ist das Wohngebäude giebelständig zum Wirtschaftsweg hin auszurichten.

Der Anbau an die K 14 hat grundsätzlich unter Beachtung des § 25 StrWG NW zu erfolgen, d. h. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die mögliche Bebauung der Parz. 67. Hier hat sich der notwendige Mindestabstand an der vorhandenen Nachbarbebauung zu orientieren.

Zwischen Waldrändern und Wohngebäuden ist ein Sicherheitsabstand von 35 m einzuhalten. Weiterhin dürfen gem. § 46 LFoG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden. Diese Anlagen können dann unter der Bedingung genehmigt werden, dass der Einbau eines Funkenflugfilters erfolgt.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW zu der Entdeckung von Bodendenkmälern zu beachten.

Diese Außenbereichssatzung regelt die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Danach sind Bauvorhaben in entsprechender Anwendung des § 34 BauGB genehmigungsfähig.

Durch diese Satzung bleibt die Anwendung der Begünstigungstatbestände des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB unberührt.

Im Übrigen gilt für alle Wohnbauvorhaben innerhalb dieses Satzungsbereiches das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere im Verhältnis zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Zum Verhältnis beider Vorhaben, insbesondere in Bezug auf evtl. Konflikte zwischen Landwirtschaft einerseits und Wohnen andererseits wird festgestellt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich aufgrund ihrer Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB grundsätzlich einen Vorrang vor der Wohnnutzung haben.

Die Rechtsnatur des Satzungsbereiches als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert.

#### Hinweis:

Die durch diese Satzung mögliche Bebauung heute landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. die Erweiterung bestehender Gebäude löst als Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 4 LG NW i V. m. § 14 BNatSchG ökologische Kompensationsmaßnahmen aus. Die entsprechende Prüfung und Festsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

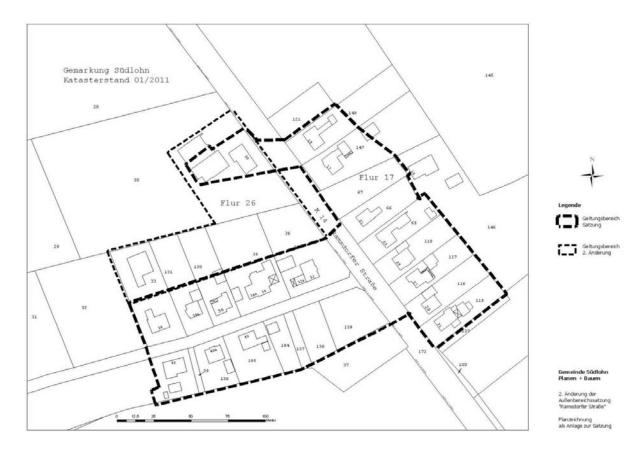
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Außenbereichssatzung wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungsbereich "Ramsdorfer Straße" im OT Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Übersichtsplan/Planzeichnung (Anlage 1)



Südlohn, 12.12.2011

Christian Vedder Bürgermeister

## 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im Ortsteil Oeding

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

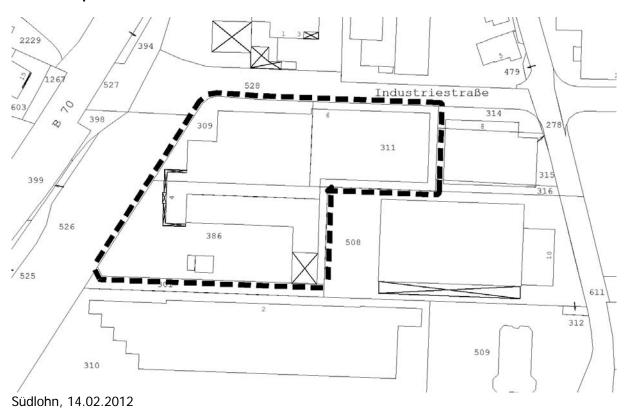
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung beschlossen. Diese vereinfachte Änderung dient dem Ziel der Umwandlung der bisher festgesetzten offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO in geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO und der Anhebung der maximal zulässigen Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO von 9,0 auf 10,0.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 11, Parz. 309, 311 und 386 und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 07 "Gewerbe- und Industriegebiet Oeding" im OT Oeding aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### Übersichtsplan



/ G. Vja

Christian Vedder Bürgermeister

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE7 "Lebensmittelmarkt Panofen" im OT Oeding Satzungsbeschluss und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE7 "Lebensmittelmarkt Panofen" im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB rückwirkend zum 29.10.2009 als Satzung beschlossen.

#### Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

1. Videlo.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE7 "Lebensmittelmarkt Panofen" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE7 "Lebensmittelmarkt Panofen" im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB rückwirkend zum 25.01.2010 in Kraft.

Südlohn, 16.02.2012

Christian Vedder Bürgermeister

## Südlohn / Oeding

M = Restmüll (Graue Tonne)

B = Biomüll (Braune Tonne)

2012

## **ABFALLKALENDER**

IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich P = Papier (Blaue Tonne)

W = Wertstoff (Gelber Sack)

U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte

Sp = Sperrmüll



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der

Gemeindeverwaltung Herr Windbrake - Tel.: 582-23

!!! Wichtiger Hinweis !!!
Änderung bei der Sperrmüllabfuhr im OT Oeding
- Info im Innenteil -

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 So Neujahr	1 Mi M (IB)	1 Do	<b>1</b> So	1 Di 01. Mai	1 Fr
2 Mo M (AB)	2 Do	2 Fr	2 Mo 14	2 Mi W (IB + AB)	2 Sa
3 Di	3 Fr Sch/EG OT Oed.	<b>3</b> Sa	3 Di W (IB + AB)	3 Do B (IB)	3 So
4 Mi M (IB)	<b>4</b> Sa	4 So	4 Mi B (IB)	4 Fr	4 Mo P (AB) 23
5 Do	<b>5</b> So	5 Mo Sp Oed. II 10	5 Do	<b>5</b> Sa	<b>5</b> Di
6 Fr	6 Mo Sp Südl. (IB II)	6 Di W (IB + AB)	6 Fr Karfreitag	<b>6</b> So	6 Mi P (IB)
7 Sa	7 Di W (IB + AB)	7 мі <mark>В (ІВ)</mark>	7 Sa	7 Mo P (AB), Krammarkt 19	7 Do Fronleichnam, Bauemschützen-
8 So	8 <i>мі</i> В (IB)	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr fest Südlohn
9 Mo 2	9 Do	9 Fr	9 Mo Ostermontag 15	9 Mi P (IB)	9 Sa
10 Di W (IB + AB)	<b>10</b> Fr	<b>10</b> Sa	10 Di P (AB)	10 Do	10 So
11 Mi B (IB)	<b>11</b> Sa	<b>11</b> So	11 Mi	<b>11</b> Fr	11 Mo 24
12 Do	<b>12</b> So	12 Mo P (AB) 11	12 Do P (IB)	<b>12</b> Sa	12 Di W (IB + AB)
13 Fr	13 Mo P (AB), Sp Oed. I 7	<b>13</b> Di	13 Fr	<b>13</b> So	13 Mi B (IB)
<b>14</b> Sa	<b>14</b> Di	14 Mi P (IB)	14 Sa	14 Mo 20	14 Do
<b>15</b> So	15 Mi P (IB)	15 Do	<b>15</b> So	15 Di W (IB + AB)	15 Fr
16 Mo P (AB) 3	16 Do	16 Fr U/EK	16 Mo 16	16 Mi B (IB)	16 Sa Südlohner Kirmes
17 Di AB Südlohn Schrott anmelden	<b>17</b> Fr	17 Sa	17 Di W (IB + AB)	17 Do Christi-Himmelfahrt	17 So Südlohner Kirmes
18 Mi P (IB)	<b>18</b> Sa	<b>18</b> So	18 Mi B (IB)	18 Fr	18 Mo M (AB), Krammarkt 25
19 Do	<b>19</b> So		<b>19</b> Do	<b>19</b> Sa	19 Di
20 Fr Sch/EG OT Südl., U/EK	20 Mo Rosenmontag 8	20 Di W (IB + AB)	20 Fr	<b>20</b> So	20 Mi M (IB)
21 Sa	21 Di W (IB + AB)	21 Mi B (IB)	21 Sa	21 Mo M (AB) 21	21 Do
<b>22</b> So	22 Mi B (IB)	22 Do	<b>22</b> So	<b>22</b> Di	22 Fr
23 Mo 4	23 Do	23 Fr	23 Mo M (AB) 17	23 Mi M (IB)	23 Sa
24 Di W (IB + AB)	24 Fr	<b>24</b> Sa	<b>24</b> Di	24 Do	24 So Bauernschützen- fest Oeding
25 Mi B (IB)	25 Sa	25 So Krammarkt, verk.offen	25 Mi M (IB)	25 Fr U/EK	25 Mo lest Ceding 26
26 Do	<b>26</b> So	26 Mo M (AB) 13	26 Do	26 Sa	26 Di W (IB + AB)
27 Fr	27 Mo M (AB) Sp. AB**	<b>27</b> Di	<b>27</b> Fr	<b>27</b> So	27 Mi B (IB)
28 Sa	28 Di	28 Mi M (IB)	<b>28</b> Sa	28 Mo Pfingstmontag 22	28 Do
<b>29</b> So	29 Mi M (IB)	29 Do	29 So Mai-Meile, verk.offen	29 Di	29 Fr
30 Mo M (AB),SP Südl. I 5		30 Fr	30 Mo 18	30 Mi W (IB + AB)	<b>30</b> Sa
31 Di AB Oeding Schrott anmelden		<b>31</b> Sa		31 Do B (IB)	